

Internistinnen und Internisten im hausärztlichen Versorgungssystem

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin hatte Gelegenheit, anlässlich eines Gespräches mit Frau Bundesministerin für Gesundheit Ulla Schmidt das Positionspapier »Die Position und die Qualität internistischer Tätigkeit im ambulanten Versorgungssystem« zu überreichen (Deutsche Med Wochenschr 43 – 2001: A967–968).

Daraufhin erhielt die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin eine Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit mit folgenden klärenden Kerninformationen:

»Nach meiner Auffassung ergeben sich aus den fünf Gliederungspunkten sowie aus der Zusammenfassung unter Punkt 6 Ihres Papiers keine Aspekte, die einen Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers begründen könnten. Im Wesentlichen geht es Ihnen darum, unter Hinweis auf die Qualität der internistischen Weiterbildung darzustellen, dass Internisten die optimale Ärztegruppe sind, um die in Ihrem Papier aufgestellten Versorgungsziele zu erreichen. Für Internisten ergebe sich daraus als Aufgabenstellung die primäre und dauerhafte Behandlung und Betreuung von Patienten mit internen Erkrankungen, je nach ihrer Wahl im fachärztlichen und vor allem auch im hausärztlichen Bereich.

Ihre Sorge, künftig von der hausärztlichen Versorgung ausgeschlossen zu werden, ist unbegründet. Dem steht die Einführung des Satz 7 in § 103 Abs. 4 SGB V nicht entgegen. Der Zu-

lassungsausschuss hat nach dieser Vorschrift ab dem 01.01.2006 bei der Erteilung der Zulassung für einen ausgeschriebenen Hausarztsitz geeignete Allgemeinärzte gegenüber Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung zu bevorzugen. Die Vorschrift belässt aber dennoch dem für die Entscheidung zuständigen Zulassungsausschuss die Möglichkeit, in begründeten Fällen von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen und auch hausärztlich tätige Internisten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die hausärztliche Versorgung auch über den 01.01.2006 hinaus durch die bereits niedergelassenen hausärztlich tätigen Internisten neben den Allgemeinmedizinern sichergestellt. Ferner besteht für hausärztlich tätige Internisten auch über diesen Zeitpunkt hinaus eine Niederlassungsmöglichkeit als Hausarzt in Planungsbereichen, die für Hausärzte nicht aufgrund von Überversorgung gesperrt sind.«

Nach Auffassung des Vorstandes der DGIM ist damit dem Anliegen unseres Positionspapiers Genüge getan. Vor diesem Hintergrund können nach Auffassung des Sozialgesetzgebers Internistinnen und Internisten, falls sie den hausärztlichen Versorgungsbereich wählen, nach Auffassung des Gesetzgebers hier auch dauerhaft tätig sein.

Prof. Dr. H.-P. Schuster, Generalsekretär der DGIM